

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Sportplatzkommission (SPK/SFV)

# **RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND UNTERHALT VON FUSSBALLANLAGEN**

---

Ausgabe 2023 (gültig ab der Saison 2023/24)

---



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Vorgehen beim Bau von Fussballanlagen	4
3. Homologierung von Fussballanlagen	4
4. Masse der Spielfelder für Verbandsspiele	4
4.1. Neue Spielfelder oder Umbau bestehender Spielfelder oder im Aufstiegsfall	5
4.2. Bestehende Spielfelder	5
4.3. Allgemeine Hinweise	6
4.4. Ausnahmegewilligungen	7
5. Junioren und Kinderfussball	7
5.1. Spielfeldmasse	7
5.2. Linienmarkierung	7
6. Kunststoffrasenspielfelder für Verbandsspiele	8
7. Entwässerung	8
8. Gefälle	8
9. Bewässerung	8
10. Ballfänger	10
11. Abtrennung Zuschauerbereich	11
12. Spielerbänke und Technische Zone	12
12.1. Spielerbänke	12
12.2. Technische Zone	12
13. Fussballtore	13
13.1. Allgemeines	13
13.2. Verankerte Tore	13
13.3. Transportable Tore	13
13.4. Kinderfussballtore	13
14. Eckstangen	13
15. Beleuchtung	14
15.1. Allgemeine Hinweise	14
15.2. Homologierung	14
15.3. Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch LED-Scheinwerfer	14
15.4. Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke für Amateur Liga, Erste Liga und Challenge League (ohne Fernsehübertragung)	15
15.5. Trainings – Spielfelder	16
15.6. Verbands – Spielfelder	16
15.7. Werte der vertikalen Beleuchtungsstärke für die Swiss Football League (SFL)	16
15.8. Gleichmässigkeit	17



15.9. Lichtemission/-immissionen	17
15.10. Anordnung der Leuchten für Training und Amateur Liga	18
15.11. Messen der Beleuchtungsstärke	20
15.12. Unterhalt, Wartung	20
16. Garderoben / Umkleideräume	20
16.1. Allgemeine Hinweise	20
16.2. Räume für den Sportbetrieb	20
16.3. Räume für den Unterhalt	22
16.4. Räume für Technik	22
16.5. Räume für den Zuschauerbetrieb	23
16.6. Räume für die Veranstaltung	23
16.7. Parkplätze	23
17. Matchuhr und Resultatanzeige/Anzeigetafel	23
18. Werkeigentümerhaftung	24
19. Textdifferenzen	24
20. Schlussbestimmungen	24



## **1. Allgemeines**

Die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen wurden von der Sportplatzkommission des Schweizerischen Fussballverbandes (SPK/SFV) erarbeitet. Sie sollen sowohl Vereinen, Verbands-, Regional- und Gemeindebehörden als auch den Planern von Fussballanlagen über die massgebenden Anforderungen für Planung, Bau und Unterhalt von Fussballanlagen orientieren. Sie sind bei der Erstellung oder bei wesentlichen Umbauten von Fussballanlagen für Verbandsspiele verbindlich.

## **2. Vorgehen beim Bau von Fussballanlagen**

Eine fachmännische Beratung für die Planung und den Bau von Fussballanlagen kann jederzeit bei der Sportplatzkommission (SPK) oder dem Sportplatzbeauftragten der Region oder der SPK des SFV in Bern angefordert werden. Um Fehlplanungen oder Nichtbeachtung von Richtlinien zu verhindern, ist frühzeitig vor Planungsbeginn, die SPK, resp. der Sportplatzbeauftragte des Regionalverbandes zu informieren.

Für eine problemlose Homologierung des Fussballspielfeldes ist es notwendig, das Vor- oder Bauprojekt von der zuständigen Instanz an den Regionalverband oder die Abteilung zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

## **3. Homologierung von Fussballanlagen**

Gesuche zur Homologierung von Fussballspielfeldern oder Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Fussballspielfeldern und Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband verfassten und zur Freigabe beantragten Inspektionsberichte gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen (Neu- und Umbau) für Verbandsspiele erfolgt durch die SPK/SFV in Bern. Für die Abnahme des Spielfeldes und der Beleuchtungsanlage sind die offiziellen Protokolle des SFV zu verwenden. Gegen nicht genehmigte Spielfelder und deren Einrichtungen kann gemäss Wettspielreglement (WR) die gegnerische Mannschaft beim Schiedsrichter Protest einlegen.

## **4. Masse der Spielfelder für Verbandsspiele**

Der effektive Bedarf an Anzahl der Spielfelder ergibt sich aufgrund der Anzahl Mannschaften, der Trainings- und Wettkampfstunden in Beziehung zu den Durchführungszeiten sowie der Belastbarkeit der verschiedenen Spielfelder (Belagsart).



#### 4.1. Neue Spielfelder oder Umbau bestehender Spielfelder oder im Aufstiegsfall

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben für die effektiven Spielfeldmasse und die Masse der Sicherheitsräume gelten für alle Spielfelder, welche neu erstellt, umgebaut oder erheblich renoviert werden sowie in allen Fällen, in denen eine Homologierung für eine höhere Kategorie erforderlich ist.

Spielfelder für Verbandsspiele des SFV			
Spielklasse	Erforderliche Freifläche inkl. Sicherheitsräume	effektive Spielfeldmasse	Sicherheitsräume ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen
Super League	111 x 74 m	105 x 68 m	3.0 m zur Torlinie 3.0 m zur Seitenlinie
Challenge League Promotion League Erste Liga Women's Super League 2. Liga interregional und 2. Liga Frauenfussball NLB und 1. Liga Nachwuchsförderung	106 x 70 m	100 x 64 m	
3. – 5. Liga regional Frauenfussball 2. – 4. Liga Senioren 30+ und 40+ Juniorenfussball A – C	96 x 63.60 m	90 x 57.60 m	
Senioren 50+	Siehe Spielfelder (Zeichnungen) -> «9er Fussball»		
Kinderfussball	Siehe Punkt 5.		

#### 4.2. Bestehende Spielfelder

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben für die effektiven Spielfeldmasse und die Masse der Sicherheitsräume gelten für alle bestehenden und unveränderten Spielfelder („Besitzstandswahrung“). Die Sicherheitsabstände sind in jedem Fall einzuhalten.

Spielfelder für Verbandsspiele des SFV			
Spielklasse	Erforderliche Freifläche inkl. Sicherheitsräume	effektive Spielfeldmasse	Sicherheitsräume ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen
Super League	111 x 74 m	105 x 68 m	3.0 m zur Torlinie 3.0 m zur Seitenlinie
Challenge League Promotion League Erste Liga Women's Super League 2. Liga interregional Frauenfussball NLB Nachwuchsförderung	106 x 70 m	100 x 64 m	
2. – 3. Liga regional Frauenfussball 1. Liga	96 x 63.60 m	90 x 57.60 m	
4. – 5. Liga regional Frauenfussball 2. – 4. Liga Senioren 30+ und 40+ Juniorenfussball A – C	96 x 51 m	90 x 45 m	
Senioren 50+	Siehe Spielfelder (Zeichnungen) -> «9er Fussball»		
Kinderfussball	Siehe Punkt 5.		

### 4.3. Allgemeine Hinweise

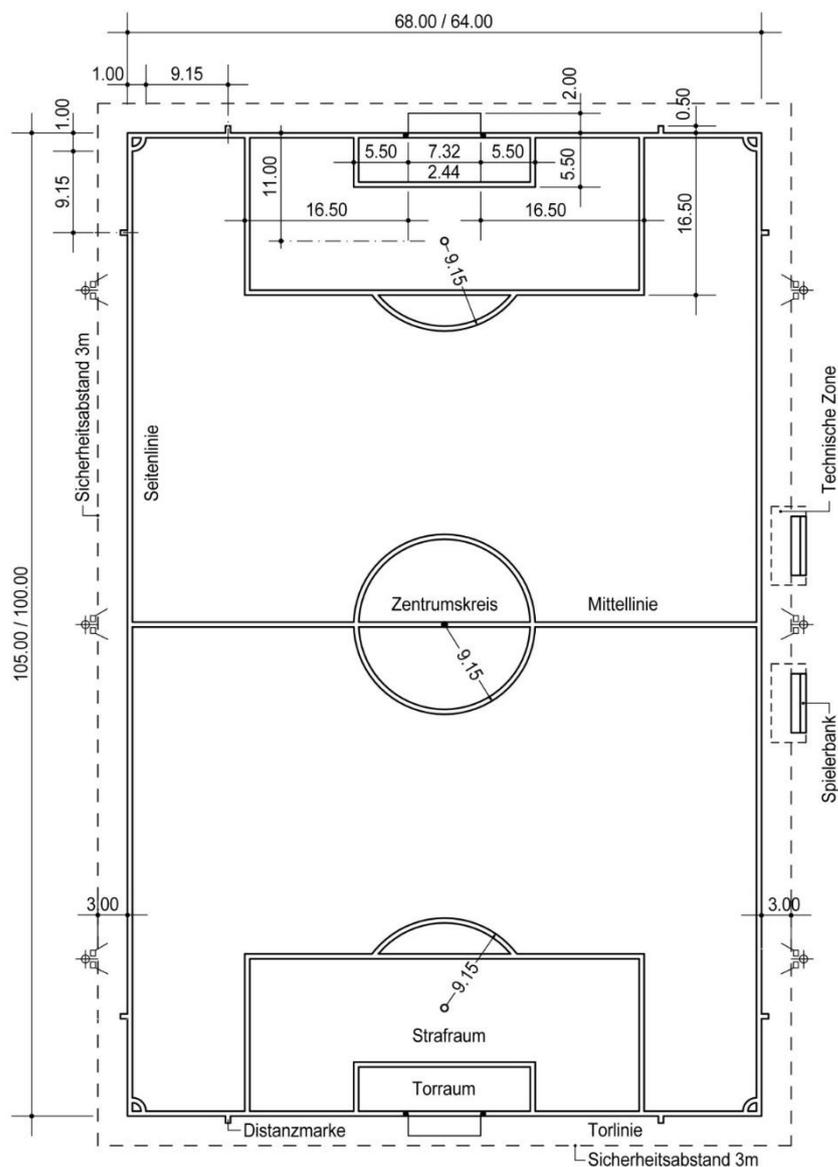
Für Fussballanlagen der Swiss Football League und der Ersten Liga sind die Empfehlungen und Anforderungen an Stadien der Swiss Football League und der Ersten Liga in den entsprechenden Stadionkatalogen zu beachten.

Innerhalb der Sicherheitsräume dürfen in allen Spielkategorien keine unfallgefährlichen und festen Gegenstände eingebaut werden. Sofern sich Kanaldeckel, Abschlusssteine oder Hartbeläge irgendwelcher Art innerhalb der Sicherheitsräume befinden, müssen sie mit geeignetem Material (z.B. Kunststoffrasen oder Gummiprofile) abgedeckt werden.

Bei Kunststoffrasen-Spielfeldern ist der Abschlussstein des künstlichen Belages ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu setzen. Der Abschlussstein ist in jedem Fall belagsbündig einzubauen.

Kandelaber und Zuschauergeländer sind so zu platzieren, dass sie vollumfänglich ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu stehen kommen.

#### Spielfeld 11 er - Fussball





#### 4.4. Ausnahmebewilligungen

Für besondere Fälle kann die Sportplatzkommission des Schweizerischen Fussballverbandes (SPK/SFV) auf begründetes Gesuch hin eine befristete Ausnahmebewilligung für Spielfelder mit geringeren Spielfeldmassen als die in den vorherigen Tabellen aufgeführten Mindestmasse erteilen. Entsprechende Gesuche sind an den zuständigen Regionalverband zu richten. Nach erfolgten Abklärungen und entsprechender Überprüfung stellt die zuständige regionale Sportplatzkommission der SPK des SFV einen begründeten Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs. Bevor eine schriftliche Ausnahmebewilligung der SPK/SFV vorliegt, darf die regionale Sportplatzkommission weder dem betreffenden Verein noch dem Platz-Eigentümer eine Zusicherung abgeben. Das gleiche gilt auch beim Einreichen eines diesbezüglichen Subventionsgesuches an die Sport-Toto-Behörde.

Ausnahmebewilligungen zur Unterschreitung der Mindestmasse der Sicherheitsabstände auf bestehenden Spielfeldern werden auf alleiniges Risiko und alleinige Verantwortung des gesuchstellenden Klubs oder Platzeigentümers erteilt. Jede Haftung des SFV oder des zuständigen Regionalverbandes und/oder von Mitgliedern der jeweiligen Sportplatzkommission für schädigende Ereignisse, die auf das Nichteinhalten der Mindestsicherheitsabstände zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Vorbehalt ist in jeder Ausnahmebewilligung explizit zu erwähnen.

### 5. Junioren und Kinderfussball

#### 5.1. Spielfeldmasse

Gestützt auf das Wettspielreglement und das Juniorenreglement hat die Direktion Fussballentwicklung (DFE) des SFV Ausführungsbestimmungen zu den Spielfeldgrössen im Juniorenfussball (Junioren D) und im Kinderfussball (Junioren E, F und G) erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen können [hier](#) heruntergeladen werden.

#### 5.2. Linienmarkierung

##### Naturrasen-Spielfelder

Das Spielfeld muss durch gut sichtbare Linien abgegrenzt und unterteilt sein. Die Farbe ist Weiss. Die Breite der Markierungslinien beträgt 10-12 cm (siehe auch Fussballspielregeln der FIFA/IFAB - Regel 1).

Es müssen zwingend nur vom Bund homologierte Markierungsmittel verwendet werden (gemeinsame Anlauf- und Verfügungsstelle für Chemikalien des BAFU, BAG und SECO):

<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home.html>

*Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände sowie alle anderen für den Spielbetrieb zuständigen Behörden lehnen jegliche Verantwortung bei allfälligen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Linienmarkierungsmitteln ab.*

##### Kunststoffrasen-Spielfelder

Das Einzeichnen von Markierungslinien auf Spielfeldern für Junioren- und Kinderfussball wird aufgrund der regelmässigen Entwicklung der Spielfeldmasse nicht empfohlen.

Für die Spielfeldeinteilung können Stangen oder Kegel/Hütchen (Holz, Kunststoff) als Hilfsmittel verwendet werden. Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.

***Bis 3 zus. Markierungen dürfen auf Spielfeldern bis zur Ersten Liga aufgebracht werden. Auf Spielfeldern der Swiss Football League (Super und Challenge League) dürfen keine zusätzlichen Markierungen aufgebracht werden.***



## 6. Kunststoffrasenspielfelder für Verbandsspiele

Ab Mitte 2006 werden im SFV Kunststoffrasen, sofern sie über ein FIFA Zertifikat oder ein EN 15330 Prüfattest verfügen, dem Naturrasen gleichgesetzt.

**Tabelle über die zugelassenen Kunststoffrasen für Verbandsspiele und deren Kontrollfrequenz**

Liga / Spielklasse	Kunststoffrasen	Prüflabor für Feldtest	Bescheinigung/ Attest	Kontrollrhythmus Feldtest
Super League	FIFA Quality Pro	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	jährlich
Challenge League	FIFA Quality	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	Alle 2 Jahre
Promotion League 1. Liga Junioren U-Auswahlen Women's Super League	FIFA Quality	ISO 17025 zertifiziert	FIFA Zertifikat	Alle 4 Jahre
2. Liga interregional Frauenfußball NLB 2. – 5. Liga regional Frauenfußball 1. – 4. Liga Senioren Juniorenfußball	EN 15330	ISO 17025 zertifiziert	Prüfattest mit Messresultaten	Alle 4 Jahre

## 7. Entwässerung

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren eines Spielfeldes ist ein geregelter Wasserhaushalt. Ist der anstehende Untergrund wasserundurchlässig, oder nur gering wasserdurchlässig, so ist eine Entwässerung zwingend einzurichten. Die Notwendigkeit einer Entwässerung kann mittels eines geologischen Gutachtens eingeholt werden.

## 8. Gefälle

Das Gefälle auf Spielfeldern ist abhängig von der Belagsart. In der Regel werden bei Gefällsausbildungen in Sattel- oder Walmdachform ein Höchstgefälle mit 0.5 – 0.8 % festgelegt. Bei Kunststoffrasen sollte das max. Gefälle von 0.8% nicht überschritten werden, da sonst Ausschwemmungen des Belages zu erwarten sind.

## 9. Bewässerung

Die Beregnung von Spielfeldern garantiert eine optimale Bespielbarkeit und erhöht die Lebensdauer der Sportplatzaufbauten. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an Natur- und Kunststoffrasen zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Wasserversorgung der Rasenfläche ist immer sicherzustellen. Sie schützt vor Trockenschäden, sichert die Scherfestigkeit und fördert das Wachstum.

Kunststoffrasenspielfelder benötigen eine Bewässerung vor allem aus sportfunktionellen Gründen (Verminderung der Temperatur sowie der Gerüche des Kautschuks). Das Bewässern verbessert auch die Gleiteigenschaften.

### Grundsätze der Bewässerung

Ziel einer Bewässerung ist es, den Sportplatz *aufbausättigend* zu beregnen. Es gelten für Rasenspielfelder folgende Grundsätze:

- Rasenpflanzen von Sportrasen ertragen Trockenperioden relativ gut. Eine Bewässerung ist erst wenn der Boden trocken ist oder sich das zerstörte Gras nicht sofort erholt vorzunehmen.



- Das Wasser ist in die Tiefe des Wurzelraums zu führen. Beim bodennahen Aufbau sollten pro Gabe ca. 20 – 25 l/m<sup>2</sup> abgegeben werden. Dies entspricht einem Wasserbedarf von ca. 170 m<sup>3</sup>/Spielfeld.
- Damit das Wasser nicht sogleich durch die Drainrohre abgeführt, sondern im Boden gespeichert wird, sollte die zugeführte Wassermenge die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds oder 5l/h/m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- Um den Wasserverlust durch Verdunstung so klein wie möglich zu halten, ist in den Morgen-, Abend- oder Nachstunden zu bewässern.
- Windlagen beeinträchtigen bei Überflurbewässerungen eine gleichmässige Wasserverteilung.

### **Arten der Bewässerung**

Die Systemwahl und die Dimensionierung der Bewässerungsanlage muss durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Die Bewässerung von Fussballspielfeldern wird überwiegend mit 2 grundsätzlich verschiedenen Bewässerungssystemen sichergestellt:

- **Versenkregner (empfohlen)**
- **Mobile Regner**

### **Versenkregner Anlagen mit grossen Regnern (unterirdisch)**

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 12 Regnern, davon max. 2 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes, welche bodenbündig in die Spielfläche eingebaut werden und deren Deckel durch das Einschalten des Wassers angehoben werden. Die Wurfweiten der 1½" Regner liegen bei 24 bis 30 m bei einem Fliessdruck von ca. 5.5 bar und einer Wassermenge von 8 – 12 m<sup>3</sup>/h.

Die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.

Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

### **Versenkregner Anlagen mit kleinen Regnern (unterirdisch)**

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 35 Regnern, wovon 15 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes liegen. Vorteil dieses Beregnungskonzeptes mit einer Vielzahl verteilter Regner liegt in der Gleichmässigkeit der Bewässerung, der geringeren Windanfälligkeit infolge kürzerer Wurfweiten und damit die Einsparung der Wassermenge. Die hohe Anzahl an Regnern innerhalb des Spielfeldes kann sich allerdings nachteilig auf die Unterhaltsarbeiten auswirken. Die Regner nehmen beim Ausführen von Tiefenlockerungsarbeiten, Aerifizieren und Vertikutieren häufiger Schaden.

Alle Regner sind belagsbündig einzubauen und die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.

Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

### **Mobile Beregnungsanlagen (oberirdisch)**

Bei mobilen Beregnungsanlagen ist der Schwinghebel Regner auf einem Wagen montiert, welcher durch den Wasserdruck angetrieben ein Zahnrad bewegt, so dass er sich selbst an einem Drahtseil über das Spielfeld zieht. Der Anschluss des mobilen Regenwagens erfolgt über einen Schlauch, der an einem Unterflur-Hydranten angeschlossen wird. Mobile Beregnungsanlagen sind weniger leistungsfähig als Versenkregner Anlagen. Die verteilte Wassermenge und die Gleichmässigkeit sind relativ gering.

Eine mobile Beregnungsanlage kann eine interessante Alternative zur Versenkregneranlage für Spielfelder sein, die in einem Gebiet mit hohem Niederschlagsaufkommen liegen oder bei denen die Nachrüstung mit einer Versenkregneranlage aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

## 10. Ballfänger

Fussballsportanlagen sollten zum Schutz der Einrichtungen mit einer Umzäunung abgeschlossen sein.

Zum Schutz angrenzender Grundstücke, Eisenbahnlinien und Verkehrsstrassen gegen überfliegende Bälle, sind Ballfanggitter notwendig. Ihre Höhe ist von der Grösse des Abstandes zwischen dem Spielfeld und der gefährdeten Anlage abhängig und ob die Stirn- oder Längsseite des Spielfeldes daran angrenzt. Die definitive Höhe ist zwingend mit den Eigentümern angrenzender Anlagen oder den zuständigen Behörden festzulegen. Je nach kommunalen oder kantonalen Bauvorschriften sind Ballfänger bewilligungspflichtig.

### Ballfängerhöhe gegenüber Nachbargrundstücken

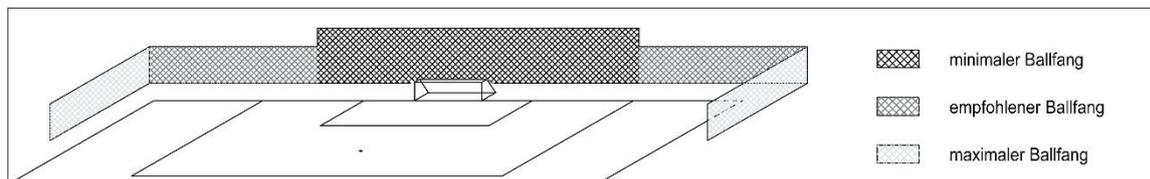
Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen gegenüber gefährdeten Anlagen:

Gegenüber:	Höhe entlang Längsseiten	Höhe entlang Stirnseiten
Verkehrsstrassen, Eisenbahnlinien*	4.0 – 6.0 m	8.0 – 10.0 m
angrenzender Grundstücke	2.50 m	6.0 m

\* Die definitiven Höhen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen festzulegen.

### Ballfängerhöhe hinter Toren

Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen hinter dem Tor, entlang der Torlinie. Ballfänger werden nicht näher als 3.0 m (Sicherheitsabstand) zum Spielfeld hin aufgestellt.



	Dimension
Minimallösung	35.0 m lang / 6.0 m hoch
Empfohlen	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch bis zu den Eckpunkten geführt
Maximallösung	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch an beiden Seitenlinien je 12.5 m lang



## 11. Abtrennung Zuschauerbereich

Der Zuschauerbereich soll vom Spielfeld durch eine 1.10 m hohe solide Geländer-Abschrankung, ebenfalls als Träger für die Bandenwerbung benutzbar, abgetrennt werden. Die Abtrennung kann nötigenfalls mittels einfachen Holzzauns erstellt werden.

Sofern die Abschrankung nicht um das ganze Spielfeld herumgeführt wird, so sollte sie idealerweise vor dem geplanten Zuschauerbereich vorgesehen werden.

Die Spielfeldabschrankungen sind immer ausserhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu erstellen.

Spielfeld	Geländer – Abschrankung 1.10 m hoch	
	Erforderlich	Empfehlung
Promotion League Erste Liga Junioren U-Auswahlen 2. Liga interregional 2. Liga regional Women's Super League Frauenfussball NLB	X	
3. – 5. Liga Frauenfussball 1. – 4. Liga Senioren Junioren Fussball		X





## 13. Fussballtore

### 13.1. Allgemeines

Für Fussballtore gilt grundsätzlich die bei der Schweizerischen Normenvereinigung publizierte Schweizer Norm SN EN 748. Für Verbandsspiele sind nur vom SFV homologierte fest verankerte und transportable Tore zugelassen. Sie sind mit dem Prädikat: „entspricht den SFV-Richtlinien“ gekennzeichnet.

### 13.2. Verankerte Tore

Diese bestehen aus zwei senkrechten Pfosten, die in gleichem Abstand von den Eckstangen mit einem Zwischenraum von 7.32 m (innen gemessen, keine Toleranz) aufgestellt und durch eine Querlatte verbunden sind. Die Unterkante der Torlatte ist 2.44 m vom Boden entfernt. In der Höhe ist eine Toleranz von +/- 2% (oder +/- 5cm) zugelassen.

Die Tore sind belagsbündig in einbetonierte Bodenhülsen zu stellen. Die Vorderkante des Torpfostens ist mit dem inneren Rand der Spielfeldmarkierung bündig. Torpfosten und Querlatte müssen mind. 10cm und höchstens 12cm breit bzw. tief sein. Sie können rund oder oval sein und müssen aus Leichtmetall sein. Torpfosten und Querlatte müssen in weisser Farbe gestrichen sein und dürfen keine Aufschrift tragen. Die Tornetze werden an den Torpfosten-, an der Querlattenhinterseite und am Boden so befestigt, dass ein Eindringen des Balles anders als zwischen den Torpfosten und der Querlatte ausgeschlossen ist. Die Maschenweite beträgt maximal 120 mm und der Garndurchmesser mind. 2 mm. Die Netzraumtiefe beträgt mindestens 2.0 m. Der Netzraum gehört nicht zum Spielfeld. Die Netzaufhängung kann mittels Netzbügeln am Torpfosten oder mittels Leichtmetallpfosten und Spannseilen für freie Netzaufhängung erfolgen.

Die Verankerung der Tornetze am Boden hat mittels Befestigungsheringen zu erfolgen. Befestigungsheringe dürfen nicht aus dem Boden ragen.

Tornetze können ebenfalls mittels hochklappbaren Bodenrahmen am Boden befestigt werden. Bodenrahmen sind aus Leichtmetallprofilen vorzusehen. Sie dürfen an ihrer Oberfläche keine vorstehenden Schrauben oder Netzhaken aufweisen. Der Bodenrahmen soll ohne vorstehende Metallteile an den Torpfosten anschliessen

### 13.3. Transportable Tore

Transportable Tore haben in Konstruktion und Masse den fest verankerten Toren zu entsprechen. Transportrollen müssen entfernt werden können. Der Bodenrahmen besteht aus max. 4 cm hohen und max. 8 cm breiten Vierkantprofilen aus Leichtmetall. Stützstreben zwischen Torpfosten und Bodenrahmen sind verboten.

Transportable Tore sind in geeigneter Weise im Boden zu verankern. Die Befestigung muss sicherstellen, dass ein Umkippen der Tore ausgeschlossen ist. Verankerungen sind so anzubringen, dass sich Spieler nicht daran verletzen können. Die Tore müssen gemäss Norm SN EN 748 mit dem Kleber „Achtung Kippgefahr“ versehen sein. Transportable Tore sollen nach der Benützung entfernt und gesichert deponiert werden.

Transportable Tore sind bis und mit der Ersten Liga zugelassen.

### 13.4. Kinderfussballtore

Es gelten die Punkte 13.1 – 13.3 dieser Richtlinien.

Ausnahme: Kindertore messen 500 x 200 cm im Licht. Torpfosten und Querlatte können weiss oder alufarbig sein. Es darf keine Reklame angebracht werden. Die Netzraumtiefe beträgt 1.50 m.

## 14. Eckstangen

Eckstangen müssen mindestens 1.50 m hoch und mit einer grellen, gut sichtbaren Fahne gekennzeichnet sein. Sie sind aus flexiblem Kunststoff, müssen oben gerundet oder flach und in Bodenhülsen verankert sein.



## 15. Beleuchtung

### 15.1. Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Richtlinie für Beleuchtungsanlagen wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) erarbeitet und sie lehnt sich an die Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung der SLG an. Sie ist bei der Erstellung von Beleuchtungsanlagen für Fussballfelder und in Stadien, welche der Austragung von Verbandsspielen und/oder dem Training dienen, anzuwenden. Sie gilt für alle Neuanlagen resp. Neuinstallationen.

Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist der Beizug eines ausgewiesenen Lichtplaners oder einer Beleuchtungsfirma zwingend.

Für eine problemlose Homologierung der Beleuchtungsanlage ist das Beleuchtungsprojekt vor der Erstellung von der zuständigen Instanz, Regionalverband oder Abteilung, zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

### 15.2. Homologierung

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

**Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.**

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

Gesuche zur Homologierung von Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband genehmigten Messprotokolle gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele erfolgt durch den Regionalverband resp. die Abteilung.

### 15.3. Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch LED-Scheinwerfer

Auf Grund zahlreicher Vorteile der LED-Scheinwerfer gegenüber den bisherigen Scheinwerfern mit Halogen-Metallampfen werden im Moment viele Fussballplätze umgerüstet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es oft nicht nur um den Austausch der Scheinwerfer geht, sondern je nach Alter der bestehenden Anlage einige Vorabprüfungen erforderlich sein können, wie die Prüfung des Zustandes der Masten und Fundamente sowie des Zustandes der Elektroinstallation oder eine neue statische Berechnung, falls mehr Scheinwerfer installiert werden (höhere Windangriffsfläche) als bisher.

Ausserdem ist für die neue Beleuchtung vorab eine Lichtplanung zur Genehmigung an die zuständige Instanz, Regionalverband oder Abteilung, einzureichen. Darin müssen neben den lichttechnischen Werten für den Fussballplatz (siehe auch SLG-Richtlinie 302) auch auftretende Lichtimmissionen für Anwohner, Strassen oder Naturbereiche angegeben werden. Ausserdem sind die Daten der Scheinwerfer (Leistung, Lichtstrom, Lichtfarbe, Lichtverteilungskurve, ...) und deren Ausrichtewinkel zu dokumentieren.

Bei Fussballplätzen mit Wettkampfbeleuchtung (120 Lux und mehr) empfiehlt sich eine Beleuchtungssteuerung. Damit ist es möglich, bei Training auf 80 Lux zu reduzieren oder nur Teilbereiche des Platzes zu beleuchten. Neben Energieeinsparung und Reduktion der Lichtemissionen wird dadurch auch die Lebensdauer der LED verlängert.



Eine absenkbare Beleuchtung ist meistens auch Voraussetzung dafür, dass Fördergelder bezogen werden können.

Bei Aussenanlagen ohne TV-Übertragung wird wegen der geringeren Anlockwirkung für Insekten und andere Tiere eine neutralweisse Lichtfarbe von ca. 4000 K empfohlen. Das entspricht in den meisten Fällen der Lichtfarbe von bisher eingesetzten Halogen-Metallampfen und ist ein Kompromiss zwischen Umweltauswirkungen und Effizienz (3000 K-LED brauchen mehr und 5000 K-LED weniger Energie als 4000 K-LED).

Letztendlich muss jedes Beleuchtungsprojekt bezüglich Umgebung der Sportanlage beurteilt werden, so dass von Fall zu Fall der Schwerpunkt mehr auf Energieeffizienz oder Umweltauswirkungen gelegt wird.

Bei besonders empfindlichen Bereichen in der Nähe der Sportanlage (z.B. Naturschutzgebiete) kann der Einsatz von 3000 K-LED sinnvoll sein.

Fazit: Mit einer «richtigen» LED-Beleuchtung kann nicht nur Energie eingespart werden, sondern gleichzeitig können auch noch die Lichtemissionen reduziert werden. Ausserdem ist man flexibler bei der Nutzung, da bei LED sofort das volle Licht abgegeben wird und nach dem Ausschalten auch gleich wieder eingeschaltet werden kann. Durch die stufenlose Dimmbarkeit der LED können problemlos Schaltstufen generiert werden unter Beibehaltung der Gleichmässigkeit der Beleuchtung. Durch die Langlebigkeit der LED wird auch der Unterhalt günstiger.

#### **15.4. Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke für Amateur Liga, Erste Liga und Challenge League (ohne Fernsehübertragung)**

Eine ausreichende Beleuchtungsstärke ist eine wichtige Voraussetzung für den Wettkampfsport. Beleuchtungsanlagen für Verbandsspielfelder haben den in der Tabelle aufgeführten Werten zu entsprechen.

In den Tabellen ist als mittlere (av = average) Beleuchtungsstärke  $E_{av}$  der Wert aufgelistet. Der Wert ist die minimale mittlere Beleuchtungsstärke, die jederzeit vorhanden sein muss. Infolge der Lichtstromabnahme bei den Lampen, der Verschmutzung der Leuchten etc. vermindert sich die Beleuchtungsstärke der Beleuchtungsanlage im Laufe der Zeit. Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist deshalb von einem entsprechend höheren Planungswert auszugehen.

Planungswert = Wertungswert x Planungsfaktor

Beispiel: Wertungswert aus Tabelle für Fussball untere Ligen:  
 $E_h = 120 \text{ Lux}$ ; Planungsfaktor allgemein,  $p = 1.25$   
Planungswert =  $120 \times 1.25 = 150 \text{ Lux}$

Wertungswert = Planungswert / Planungsfaktor = Wertungswert x Wertungsfaktor  
Der Wertungsfaktor ist der Kehrwert des Planungsfaktors.  
Der Wertungsfaktor ist allgemein mit 0.8 angesetzt.

Beim Einsatz von LED-Leuchten gibt es sehr unterschiedliche Lebensdauern, Restlichtströme oder mit bestimmten Technologien ist auch ein konstanter Lichtstrom über die gesamte Lebensdauer möglich.

Deshalb kann es beim Einsatz von LED-Leuchten nötig oder auch möglich sein, einen anderen Wertungsfaktor zu verwenden. Dieser muss aber mittels Wertungsplan begründet und vor der Planung mit der Bauherrschaft vereinbart werden (siehe auch im allgemeinen Teil der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.2.2.3 der „Richtlinien für die Beleuchtung von Sportanlagen“).

Tabelle 1, gibt die mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken  $E_{av}$  für Training, Tabelle 2 für Übungs- und Wettspiele nach Ligazugehörigkeit an. Die horizontale Beleuchtungsstärke ist die primäre Bewertungsgrösse für die Beurteilung der Beleuchtungsanlage und bezeichnet das auf der ebenen Sportfläche auftreffende Licht.



### 15.5. Trainings – Spielfelder

Wartungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wartungswerte $E_{av}$ horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{av}$	Farbwieder- gabe Index $R_a$	Blendungs- bewertung GR
<b>Trainings-Felder</b>	<b>80</b>	<b>0.2</b>	<b>0.4</b>	<b>60</b>	<b>≤55</b>

### 15.6. Verbands – Spielfelder

Wartungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wartungswerte $E_{av}$ horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{av}$	Farbwieder- gabe Index $R_a$	Blendungs- bewertung GR
<b>Amateur-Liga</b> Verbandsspiele in unteren Ligen bis und mit der 2.Liga interregional inkl. Frauenfussball	<b>120</b>	<b>0.3</b>	<b>0.5</b>	<b>60</b>	<b>≤50</b>
<b>Promotion League</b> <b>1. Liga</b>	<b>200</b>	<b>0.4</b>	<b>0.6</b>	<b>60</b>	<b>≤50</b>
<b>Challenge</b> <b>League <sup>1)</sup></b>	<b>200</b>	<b>0.4</b>	<b>0.6</b>	<b>60</b>	<b>≤50</b>

Die Blendungsbewertung erfolgt mit dem GR-Wert. Der in den Tabellen angegebene Wert darf nicht überschritten werden. **Diese Werte müssen im Beleuchtungsprojekt figurieren.** Weitere Hinweise dazu finden sich in SLG 302 und SN EN 12193 "Sportstättenbeleuchtung".

Sofern Spiele der Super League ohne Fernsehübertragung durchgeführt werden, sind folgende minimale Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke einzuhalten:

<b>Super League <sup>1)</sup></b> ohne TV- Übertragung	<b>500</b>	<b>0.5</b>	<b>0.7</b>	<b>80</b>	<b>≤50</b>
--	------------	------------	------------	-----------	------------

<sup>1)</sup> Spielfelder der SFL haben grundsätzlich den jeweils gültigen vertraglichen Bestimmungen der Swiss Football League mit den Fernsehanstalten zu entsprechen. Die Anforderungen sind in den Stadionkatalogen SFL für die Super und Challenge League sowie in der "Infrastruktur für elektronische Medien" festgehalten.

### 15.7. Werte der vertikalen Beleuchtungsstärke für die Swiss Football League (SFL)

Für die Beleuchtung von Spielfeldern der SFL gelten die besonderen Anforderungen für die Fussballstadien der SFL.

Siehe dazu die Richtlinien "Infrastruktur für elektronische Medien" und die Stadionkataloge der SFL für die Stadien der Super League und Challenge League.



### 15.8. Gleichmässigkeit

Die Gleichmässigkeit der Beleuchtung ist ein Gütekriterium für die Anlage. Es ist erforderlich, dass eine homogene Verteilung des Lichtes vorhanden ist. Geringe Ungleichmässigkeiten sind zulässig, damit die Gruppe der Spieler lebendig wirkt. Dies wird bereits durch den seitlichen Lichteinfall erreicht.

Für die Bewertung der Gleichmässigkeit werden die Verhältnisse von minimalem, maximalem und mittlerem Beleuchtungsstärkewert gebildet. (SLG 302 und SN EN 12193)

Die Gleichmässigkeit ist definiert mit:

$$\frac{E_{\min}}{E_{\max}} \quad \frac{E_{\min}}{E_{av}}$$

Unter "Beleuchtungsstärke für Spielfelder ohne Fernsehübertragung" wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtungsstärke u.a. von der erforderlichen Leuchtdichte auf dem Spielfeld abhängig ist. Das gilt ganz besonders für die Ecken und Torbereiche der Spielfelder. Die Leuchtdichte, als in Blickrichtung reflektierte Helligkeit, ist von der Lichteinfallrichtung abhängig. Um gute Sehbedingungen zu erzielen, ist deshalb eine Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke über das ganze Spielfeld anzustreben.

Damit die Torbereiche, vom Spielfeld aus betrachtet, nicht als dunkle Zone erscheinen, wenn die Kandelaber an der Längslinie platziert sind, muss die Beleuchtungsstärke im Torbereich einen Beleuchtungsstärkewert von >75% des Mittelwertes ( $E_{av}$ ) aufweisen.

An den wesentlichen Orten des Spiel- und Wettkampfbetriebes sollen keine störenden Schatten auftreten. Die einzelnen Zonen des Spielfeldes müssen deshalb aus verschiedenen Richtungen beleuchtet werden. Geringe Unterschiede zwischen den Vertikal-Beleuchtungsstärken der verschiedenen Richtungen sind erwünscht, da dadurch die Sehobjekte plastischer wirken. Bei der Anordnung der Leuchten und ihrer Einstellung ist diese Anforderung zu beachten.

### 15.9. Lichtemission/-immissionen

Die Lichtimmissionen für Anwohner und Umgebung sind möglichst gering zu halten. Hinweise dazu finden sich in der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.7. So ist zum Beispiel die Wahl der richtigen Lichtverteilung des Scheinwerfers entscheidend.

Wenn die Masten nah am Platz stehen, sind asymmetrische Scheinwerfer zu verwenden. Symmetrische Scheinwerfer sollten nur bei sehr grossen Masthöhen und Entfernungen zum zu beleuchteten Platz verwendet werden.

Die in der SNEN12193 angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Beim nach oben gerichteten Licht (direktes Licht über die Horizontale ULR) empfehlen wir einen Wert von 0%, weil dies mit asymmetrischen Scheinwerfern mit guter Lichtverteilung möglich ist. Der ULR-Wert kann geplant werden und lässt sich in der Lichtplanung kontrollieren.



### 15.10. Anordnung der Leuchten für Training und Amateur Liga

Die Anordnung der Leuchten hat entscheidenden Einfluss auf die Güte der Beleuchtung.

Üblicherweise werden Beleuchtungsanlagen mittels 6 Leuchtengruppen erstellt. Sie werden je zur Hälfte seitlich des Spielfeldes angeordnet. Im Bereich von +/- 15° zur Torlinie ab Mitte Tor, dürfen keine Lichtquellen platziert werden, um die Blendung bei Eckbällen zu vermeiden.

Ausnahmsweise können Beleuchtungsanlagen auch mit 4 Leuchtengruppen erstellt werden. Diese von der Norm abweichende Bauweise, mit 4 anstatt 6 Masten, ist vor Erstellung mittels Beleuchtungsprojekt durch den SFV oder den zuständigen Regionalverband bewilligen zu lassen. Dabei soll das Projekt nachweisen, dass alle Anforderungen bezüglich Beleuchtungsstärke, Gleichmässigkeit, Blendung, Tor und Cornerausleuchtung erfüllt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist zwischen den Masten und den Seitenlinien des Spielfeldes ein minimaler Abstand von  $s = 3$  m erforderlich. Zur Erzielung einer guten örtlichen Gleichmässigkeit empfiehlt es sich, diesen Abstand je nach der Lichtverteilung der Leuchten grösser zu wählen. Die Anordnung von Leuchten in der Hauptspielrichtung ist zu vermeiden. Sofern solche für besondere Zwecke benötigt werden, müssen sie separat schaltbar sein.

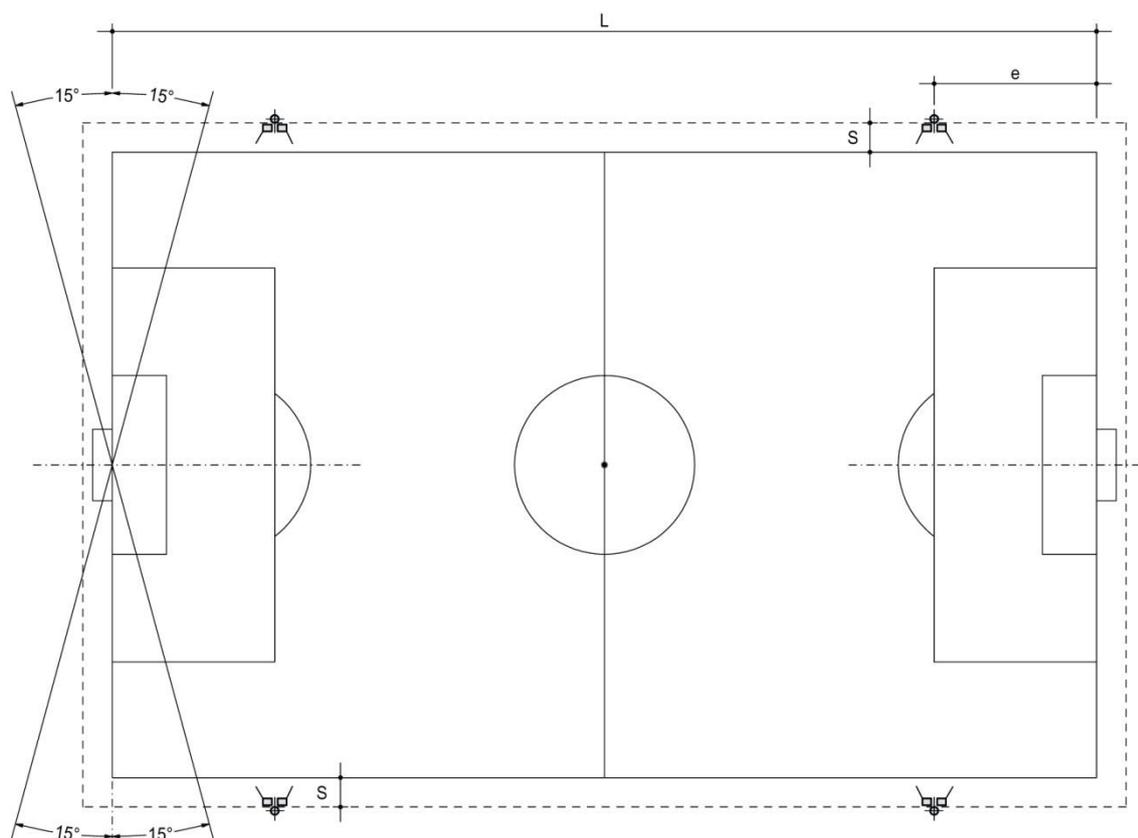
Zur Reduktion der Blendung und zur Gewährleistung einer guten Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke auf dem Spielfeld ist die Lichtpunkthöhe (LpH = Höhe der Leuchten) zu berechnen. Dabei ist zu beachten, dass der Neigungswinkel der Scheinwerfer zur Senkrechten max. 70° betragen darf.

Generell sind jedoch folgende Mindestwerte einzuhalten:

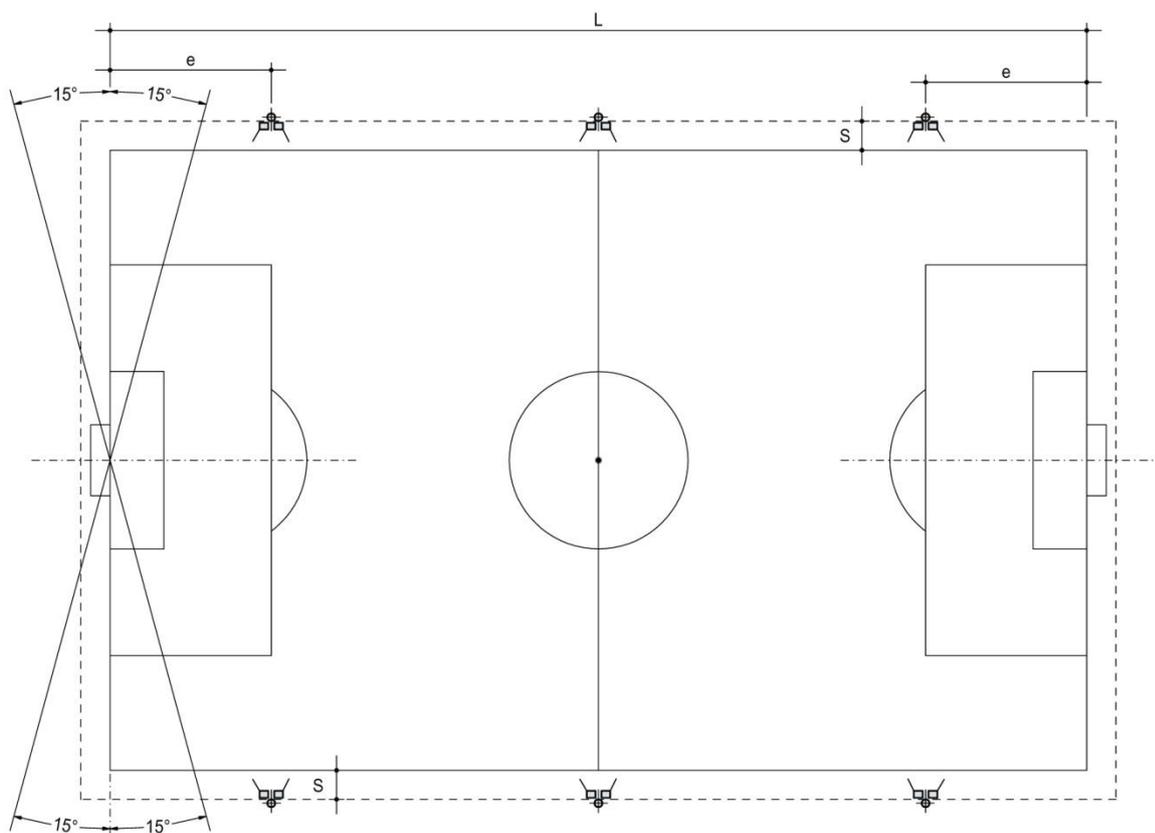
- kleinere Spielfelder	LpH = 14 m
- Spielfelder 64 x 100 m (6 Masten)	LpH = 16 m
- Spielfelder 64 x 100 m (4 Masten)	LpH = 18 m
- Spielfelder (FIFA) 68 x 105 m und grösser	LpH = 18 m

Damit kann die Blendung für Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer und Umgebung minimal gehalten werden.

Bei Trainingsplätzen ist der gesamte Platz zu beleuchten. Wird nur der Torraum oder ein Teil des Platzes beleuchtet, wird der Rasen in diesem Teil übermässig strapaziert, da sich erfahrungsgemäss das Training nur in der beleuchteten Zone abspielt.



4 – Mast Anordnung



6 - Mast Anordnung



### 15.11. Messen der Beleuchtungsstärke

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

**Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.**

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

### 15.12. Unterhalt, Wartung

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, z.B. beim Lampenersatz. Wird der Wartungswert (Beleuchtungsstärke-Tabelle) unterschritten, müssen Massnahmen zur Verbesserung der Beleuchtungsstärke (Leuchtenreinigung, Lampenaustausch) getroffen werden. Die Wartungswerte dürfen im Betrieb einer Anlage nie unterschritten werden. Lampen die ausgefallen sind oder in ihrem Lichtstrom stark nachgelassen haben, sollen rechtzeitig ausgewechselt werden, um die Beleuchtungsstärke des Spielfeldes auf dem Tabellenwert zu halten.

Nach umfassenden Wartungsarbeiten ist ein neues Messprotokoll erstellen zu lassen.

## 16. Garderoben / Umkleideräume

### 16.1. Allgemeine Hinweise

Das Raumprogramm richtet sich nach der Grösse der Fussballanlage sowie den massgebenden Benutzungsanforderungen. Eine Gliederung der Raumbereiche ergibt sich aus ihrer Funktion und ihrer Notwendigkeit für den Betrieb und Freizeitbereich.

Für Fussballanlagen der Swiss Football League und der Ersten Liga sind die Empfehlungen und Anforderungen an Stadien der Swiss Football League und der Ersten Liga in den entsprechenden Stadionkatalogen zu beachten.

Die nachstehend aufgeführten Räume und deren Abmessungen ergeben sich aus den vielfältigen Nutzungsansprüchen von Fussballanlagen. Im Einzelfall können spezifische Nutzungsansprüche an eine Sportanlage auch andere Räumlichkeiten und Abmessungen ergeben.

### 16.2. Räume für den Sportbetrieb

Raum	Besondere Hinweise/Kriterien	Richtwerte
<b>Kassen / Kontrollstellen</b>	Abhängig von der Grösse der Anlage und der durchzuführenden Sportveranstaltungen. Vom Sportbetrieb und Garderobengebäude getrennt, an der Umzäunung gelegen, mit direktem Zugang zu den Zuschauerflächen.	Pro Anlage: Mind. 2 Eingänge mit vorgelagertem Stauraum. Grösse abhängig vom Eintrittssystem. Durchgangsbreite > 1.20 m
<b>Eingangsvorplatz</b>	Grösse der Anlage, Umgebungssituation	Nach Bedarf
<b>Gedeckter Eingang</b>	Anzahl Mannschaften	ca. 30 m <sup>2</sup>
<b>Windfang</b>	Temperatur-, Schmutzschleuse Information	Nach Bedarf
<b>Foyer</b>	Aufenthalts- Sammlungsort	ca. 30m <sup>2</sup>
<b>Gang / Korridor</b>	Anzahl und Grösse der zugeord-	Breite ca. 2.0m – 2.50m



	neten Räume	
<b>Sanitätsraum</b>	Unmittelbar am Ein-/Ausgang gelegen	9 – 12 m <sup>2</sup> Ausrüstung: Waschgelegenheit, Telefon, Tragbahre, Behandlungsliege, Medikamentenschrank
<b>Spielleiterbüro</b>	Büro unmittelbar beim Ein-/Ausgang gelegen	Nach Bedarf 9 – 12 m <sup>2</sup>
<b>Theorieraum</b>	Unterrichts- und Versammlungsraum für Trainer und Sportler	Nach Bedarf > 40m <sup>2</sup>
<b>Platzwart</b>	Zwischen Sportbetrieb und Unterhalt gelegen. Ev. mit Regie Technik	12 – 15 m <sup>2</sup>
<b>Schuhwaschanlage</b>	Beim Garderobenzugang, gedeckter Bereich	Mind. 20 Plätze (ca. 12 lm)
<b>Schiedsrichterraum</b>	Bei den Umkleideräumen gelegen. Für gleichzeitige oder durchgehende Spielfolge sind 2 Räume erforderlich	Aufenthaltsbereich für 3 Personen mit Schreibgelegenheit, Dusche, WC und Lavabo 12 – 15 m <sup>2</sup>
<b>Umkleideräume</b>	Anzahl der Spielfelder massgebend. Pro Garderobe mind. 12.0 m Banklänge (60cm je Sportler) Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.0m Ausstattung: Waschgelegenheit, Spiegel, Haartrockner	Für 1 Spielfeld: 4 Garderoben zu je 18 – 24 m <sup>2</sup> , inkl. für Frauenfussball Für jedes weitere Spielfeld mind. 2 Garderoben zusätzlich
<b>Duschräume</b>	Zwischen oder einzeln den Umkleideräumen angeordnet Für Frauen– oder Mädchen-Mannschaften mind. 1 getrennter Duschaum.	Je 3-4 Sportler 1 Duschplatz. Bei Doppelnutzung 8 - 10 Brausen, bei Einzelnutzung mind. 6 Brausen. Gesamtflächenbedarf pro Duschplatz ca. 1.5 – 2.0 m <sup>2</sup>
<b>Trockenräume</b>	Dem Duschaum vorgelagert, als Schleuse zu Garderoben	5 – 7 m <sup>2</sup>
<b>Massageraum</b>	Als Bucht dem Umkleideraum angefügt. Der Massagetisch kann auch in Umkleideraum integriert werden	9 – 12 m <sup>2</sup> Platzbedarf :Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.50m
<b>Toiletten</b>	Zuordnung zu Umkleideräumen, vom Publikumsverkehr getrennt. Ev. direkt ab Garderobe erreichbar	Pro Umkleideraum: Damen: 1 WC Herren: 1 WC 1 – 2 Pissoir
<b>Wasch- und Trockenraum</b>	Wasch-/Trockenraum für Spielertücher nur in grossen Anlagen	12 – 15 m <sup>2</sup>
<b>Sportgeräteraum</b>	In Abhängigkeit von der Grösse und Art der Sportanlage.	Pro Spielfeld 15 – 20 m <sup>2</sup>
<b>Kiosk / Buvette</b>	Je nach Grösse der Anlage,	Nach Bedarf



	Ausgabe für Getränke und Zwischenverpflegung. Geschützter, gedeckter Bereich. Ev. gemeinsam mit Klublokal betrieben.	
<b>Klublokal /</b>	Je nach Grösse der Anlage.	Nach Bedarf
<b>Konsumationsraum</b>	Mit Küche/Office, Lager- Kühlraum und ev. Personalraum. Toilettenanlagen Anlieferung/Zufahrt.	
<b>Sponsorenräume</b>	Vom übrigen Betrieb abgetrennt. Zuordnung zu Klublokal oder mit eigenem kleinen Office und Toiletten.	Nach Bedarf
<b>Kraftraum</b>	Für Trainingsstationen, Kraftmaschinen	Nach Bedarf > 40 m <sup>2</sup>
<b>Fitnessraum</b>	Aufwärmraum	Nach Bedarf 70 – 100 m <sup>2</sup>
<b>Sauna</b>	Entspannung	Nach Bedarf 6 m <sup>2</sup> pro Person

### 16.3. Räume für den Unterhalt

<b>Putzraum</b>	In guter Beziehung zum Sportbetrieb, am Gang / Korridor gelegen.	10 – 15 m <sup>2</sup>
<b>Unterhaltsgeräte Maschinenpark</b>	In Abhängigkeit von der Grösse der Anlage und der verschiedenen Spielfeldbeläge. Vorgelagerter Platz.	Für 1 Spielfeld 25 – 35 m <sup>2</sup> Je weiteres Spielfeld 20 m <sup>2</sup>  Dito Raumfläche
<b>Werkstattraum</b>	Nur in grossen Anlagen. Kann im Unterhaltsgeräte Raum integriert werden.	15 – 20 m <sup>2</sup>
<b>Materialraum</b>	Raum für Saatgut, Dünger, Sand, Spielfeldmarkierung etc.	Für 1 Spielfeld 10 – 15 m <sup>2</sup> Je weiteres Spielfeld 10 m <sup>2</sup>
<b>Mulden</b>	Für Grünabfuhr im Freien, vorzugsweise versenkt, mit Vorplatz für Bewirtschaftung	Pro Mulde 8 – 10 m <sup>2</sup>

### 16.4. Räume für Technik

<b>Heizzentrale Sanitärzentrale Lüftungszentrale Elektrozentrale</b>	Abhängig von der Grösse der Anlage und dem gewählten Energieträger	Nach Bedarf
<b>Regieraum</b>	Übersicht und Bedienung sämtlicher Installationen. Kann im Platzwartraum integriert werden	Nach Bedarf



## 16.5. Räume für den Zuschauerbetrieb

<b>Toilettenanlagen</b>	Von aussen zugänglich, vom Sportbetrieb getrennt. - für kleinere Anlagen im  - für grössere Anlagen ev. dezentralisiert	Pro Spielfeld: Damen: 1 WC Herren: 1 WC 1 – 2 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig Pro 1'000 Zuschauerplätze Damen: 2 WC Herren: 2 WC 4 – 6 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig
<b>Verpflegungsstände</b>	Bei grösseren Anlagen, dezentralisiert.	Nach Bedarf

## 16.6. Räume für die Veranstaltung

<b>Regieraum</b>	Raum für Veranstaltungstechnik, Speaker, Beleuchtung und Lautsprecher	Nach Bedarf
<b>Medienräume</b>	Für TV/Rundfunk als Interviewraum	Nach Bedarf 15 – 20 m <sup>2</sup>
<b>Presserräume</b>	Pressearbeits- und Pressekonferenzraum. Ev. gemeinsam benutzt.	Nach Bedarf > 30 m <sup>2</sup>

## 16.7. Parkplätze

<b>Betrieb / Unterhalt</b>	Administration, Vereinsleitung, Dienstpersonal, Arzt. In unmittelbarer Nähe zum Gebäude	6 – 8 Parkplätze
<b>Sportbetrieb</b>	Sportler In der Nähe zur Sportanlage	15 Parkplätze pro Spielfeld 20 - 25 Veloabstellplätze Zusätzlich: 1 Busparkplatz
<b>Zuschauer</b>	In der Nähe zur Sportanlage	1 Parkplatz pro 20 Zuschauer 1 Veloabstellplatz pro 5 – 10 Zuschauer

## 17. Matchuhr und Resultatanzeige/Anzeigetafel

Für die visuelle Kommunikation mit den Zuschauern sowie die Information über Spielstände und Werbung:

SFL (inkl. Grossbildschirme) und Erste Liga: Anforderung (siehe betreffende Stadionkataloge).

Übrige Spielklassen: Empfehlung.



## 18. Werkeigentümerhaftung

Nach Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen, der infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts des Werkes entsteht. Er haftet für Schäden, die durch Mängel der Freianlage verursacht werden. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet, z. B. mangelhafte Beleuchtung oder gefährliche Unebenheiten (Stolperfallen). Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Normen wird dringend empfohlen. Die Werkeigentümerhaftung ist eine Kausalhaftung, bei der das Verschulden des Werkeigentümers keine Haftungsvoraussetzung ist. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind (gem. Art. 58 Abs. 2).

## 19. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

## 20. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind an der Sitzung des SFV-Zentralvorstandes vom **TT.MM.2023** genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

### SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

*Der Zentralpräsident:  
Dominique Blanc*

*Der Generalsekretär:  
Robert Breiter*

Muri, 24. April 2023